

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 6. Dezember 2002

Teil III

-
- 260. Kundmachung:** Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
- 261. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
- 262. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
- 263. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
- 264. Kundmachung:** Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M109 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR zur Beförderung von Heißplastikmassen als Materialien zur Markierung auf Straßen
-

260. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Malaysia am 2. Oktober 2002 ihre Annahmearkunde zum Statut der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (BGBl. Nr. 21/1967, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 175/2002) hinterlegt.

Schüssel

261. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Rumänien am 6. August 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. III Nr. 153/1997, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 213/2002) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Rumänien nachstehenden Vorbehalt erklärt:

Artikel 14:

In Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass Art. 14 Abs. 2 nur vorbehaltlich der Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge der rumänischen Rechtsordnung Anwendung findet.

Artikel 21:

In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke nur durch die Zentrale Behörde, welche das Justizministerium ist, zu erfolgen hat. Für im Vorverfahren gestellte Ersuchen hat die Zustellung durch die Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof zu erfolgen.

Artikel 25:

In Übereinstimmung mit Art. 25 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass an die rumänischen Behörden gerichtete Ersuchen und solchen Ersuchen beigefügte Schriftstücke mit einer Übersetzung ins Rumänische oder in eine der Amtssprachen des Europarates versehen sein müssen.

Artikel 32:

In Übereinstimmung mit Art. 32 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass von Rumänien nach Kapitel III des Übereinkommens zur Verfügung gestellte Informationen oder Beweismittel ohne seine vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei nicht in anderen als in den im Ersuchen bezeichneten Ermittlungen oder Verfahren verwendet oder weitergeleitet werden dürfen.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat San Marino am 15. April 2002 zu den anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalten ¹⁾ folgende Änderung bekannt gegeben:

Artikel 25 Absatz 3:

In Übereinstimmung mit Art. 25 Abs. 3 erklärt die Republik San Marino, dass sie sich das Recht vorbehält zu verlangen, dass an sie gerichtete Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die italienische Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarates versehen sein müssen, deren Richtigkeit amtlich beglaubigt sein muss.

Bei umfangreichen Dokumenten, welche nicht in die italienische Sprache übersetzt sind, behält sich die Republik von San Marino das Recht vor, wenn erforderlich, um eine Übersetzung in die italienische Sprache zu ersuchen oder die Dokumente auf Kosten der ersuchenden Vertragspartei zu übersetzen.

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 5/2002

Schüssel

262. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Nach Mitteilungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. III Nr. 145/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 246/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitritts- urkunde:
Estland	22. Februar 2002
Schweiz	24. September 2002

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Estland folgende Erklärung abgegeben:

1. Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens bestimmt Estland das Ministry of Social Affairs als Zentrale Behörde.

2. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens teilt Estland mit, dass das Ministry of Social Affairs für die Ausstellung der Adoptionsbescheinigung zuständig ist.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Schweiz folgende Behörden bestimmt:

Zentrale Behörde (Art. 6):

Office fédéral de la justice
Service pour la protection internationale des enfants
Taubenstrasse 16
CH-3003 Bern

Zuständige Behörden (Art. 23):

Kanton	Behörde
Aarau	Departement des Innern Sektion Bürgerrecht und Personenstand Frey-Herosé-Straße 12 Postfach CH-5001 Aarau

Kanton	Behörde
Appenzell A. Rh	Direktion des Innern CH-9102 Herisau 2
Appenzell IR	Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden CH-9050 Appenzell
Basel Stadt	Erziehungsdepartement Ressort Dienste Abteilung Sozialpädagogik Leimenstraße 1 CH-4001 Basel
Basel Land	Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Rathausstraße 2 CH-4410 Liestal
Bern	Kantonales Jugendamt Bern Gerechtigkeitsgasse 81 CH-3001 Bern
Freiburg	Office cantonal des mineur bd de Pérolles 30 CH-1700 Fribourg
Genf	Office de la jeunesse Service de protection de la jeunesse Evaluation continue des lieux de placement Autorité centrale adoption internationale 8, rue Adrien-Lachenal CP3531 CH-1211 Genève
Glarus	Sanitäts- und Fürsorgedirektion Postgasse 29 CH-8750 Glarus
Graubünden	Kantonales Sozialamt Gürtelstr. 89 CH-7000 Chur
Jura	Service de l'action sociale Fbg des Capucins 20 CH-2800 Delémont
Luzern	Regierungsstatthalter des Amtes Luzern Weggisgasse 29 Postfach 5027 CH-6000 Luzern 5
Neuchâtel	Service des mineurs et des tutelles Fbg de l'Hôpital 36 CH-2000 Neuchâtel
Nidwald	Justiz- und Sicherheitsdirektion Kreuzgasse CH-6371 Stans
Obwald	Gesundheits- und Sozialdepartement Deborah Bucher Postfach 1261 CH-6061 Sarnen

Kanton	Behörde
Schaffhausen	Amt für Justiz und Gemeinden Mühlentalstraße 105 CH-8201 Schaffhausen
St. Gallen	Amt für Soziales des Kantons St. Gallen Spisergasse 41 CH-9001 St. Gallen
Schwyz	Direktion des Innern CH-6430 Schwyz
Soleure	Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht Amtshaus 2 CH-4502 Solothurn
Tessin	Dipartimento della sanità e della socialità Divisione dell'azione sociale Ufficio del Tutore Viale Officina 6, P.O. Box CH-6501 Bellinzona
Turgau	Generalsekretariat des Departementes für Justiz und Soziales CH-8510 Frauenfeld
Uri	Justizdirektion Uri Rathausplatz 5 CH-6460 Altdorf
Wallis	Office cantonal pour le protection des mineurs Av. Ritz 29 CH-1951 Sion
Vaud	Service de protection de la Jeunesse Bâtiment administratif de la Pontaise Av. des Casernes 2 CH-1014 Lausanne
Zug	Direktion des Innern Kantonales Sozialamt Verwaltungsgebäude am Postplatz Postfach 146 CH-6301 Zug
Zürich	Bildungsdirektion Amt für Jugend und Berufsberatung CH-8000 Zürich

Schüssel**263. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations-, bzw. Beitrittsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. III Nr. 26/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 189/2002) hinterlegt:

Staaten:

Datum der Hinterlegung der
Ratifikations- bzw. Beitritts-
urkunde:Jugoslawien
Tschechische Republik30. September 2002
2. Oktober 2002**Schüssel**

264. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltendbereich der Multilateralen Vereinbarung M109 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR zur Beförderung von Heißplastikmassen als Materialien zur Markierung auf Straßen

Die Multilaterale Vereinbarung M109 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR zur Beförderung von Heißplastikmassen als Materialien zur Markierung auf Straßen (BGBI. III Nr. 114/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 21/2002) wurde von Belgien am 28. Oktober 2002 unterzeichnet.

Schüssel